

Drittes Waffenrechtsänderungsgesetz 2020 (3. WaffRÄndG 2020)

Der illegale Zugang zu Schusswaffen soll durch das 3. WaffRÄndG 2020 erschwert werden. Das deutsche Recht wird an EU-Regelungen angepasst, die nach dem Terroranschlag in Paris 2015 verschärft wurden. Künftig sollen innerhalb der Europäischen Union sämtliche Schusswaffen und ihre wesentlichen Teile über ihren gesamten „Lebenszyklus“ hinweg behördlich über die nationalen Waffenregister rückverfolgbar sein.

Im Wesentlichen enthält das Gesetz folgende Änderungen (Bitte beachten Sie, dass es sich hierbei lediglich um Hinweise zu einem Teil der Rechtsänderungen und nicht um eine verbindliche Rechtsauskunft handelt):

- Die Waffenhändler und Waffenhersteller sind seit dem 1.9.2020 an das Nationale Waffenregister (NWR) angebunden und müssen ihre Meldungen der Behörde elektronisch übermitteln. Hierzu benötigen sie vom Waffenbesitzkarten-Inhaber (WBK-Inhaber) nicht nur die WBK, sondern auch alle notwendigen NWR-IDs (Person, Erlaubnis, Waffe, ggf. Waffenteile) wie auch weitere im NWR zu speichernde Daten (Kategorie, Feingliederung, Seriennummer, etc.).
- Das Fortbestehen des waffenrechtlichen Bedürfnisses wird gemäß den Vorgaben der EU-Feuerwaffenrichtlinie alle fünf Jahre und anlassbezogen überprüft.
- Im Rahmen der regelmäßigen Zuverlässigkeitsüberprüfung von Waffenbesitzern wird nun auch eine Auskunft beim Landesamt für Verfassungsschutz eingeholt.
- In die gelbe Waffenbesitzkarte für Sportschützen können nur noch maximal zehn Schusswaffen eingetragen werden. Weitere Waffen kann der Sportschütze ggf. mit gesonderten Bedürfnisnachweisen über die grüne Waffenbesitzkarte erwerben.
- Auf bestimmten öffentlichen Flächen und in bestimmten öffentlichen Gebäuden können Waffenverbotszonen durch die Landesregierung eingerichtet werden, sofern die Waffenverbotszone aufgrund tatsächlicher Anhaltspunkte für eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit als erforderlich eingestuft wird.
- Pfeilabschussgeräte werden nun den Schusswaffen gleichgestellt. Eine Ausnahme bilden feste Körper, die mit elastischen Geschosspitzen versehen sind (z.B. Saugnapf aus Gummi) und bei denen eine maximale Bewegungsenergie der Geschosspitzen entsprechend der Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nummer 1.2.3 zum WaffG nicht überschritten wird.
- Die bisher erlaubnisfreien Salutwaffen (ehemals funktionsfähige Schusswaffen, die so umgebaut worden sind, dass sie nur noch Kartuschenmunition abfeuern können) gehören nun der Kategorie an, der sie vor dem Umbau angehörten und sind erlaubnispflichtig. Der entsprechende Antrag steht auf der Homepage des Landratsamts Tuttlingen (www.landkreis-tuttlingen.de) zum Download bereit.
- Wechselmagazine sowie halbautomatische Waffen mit eingebauten Magazinen, die mehr als 10 Patronen (Langwaffen) oder mehr als 20 Patronen (Kurz Waffen) aufnehmen können, sind durch das 3. WaffRÄndG zu verbotenem Zubehör für Schusswaffen erklärt worden; nach bisherigem Recht waren sie frei erwerbbares Zubehör, das nicht dem Waffengesetz unterlag. Repetierwaffen mit eingebauten Magazinen sind vom Verbot nicht betroffen, auch wenn sie mehr als 10 bzw. 20 Patronen aufnehmen können. Die Anzahl der Patronen, die ein Magazin aufnehmen kann, bestimmt sich nach dem kleinsten bestimmungsgemäß verwendbaren

Kaliber nach Herstellerangabe. Für Magazine, die sowohl in Lang- wie auch in Kurzwaffen verwendbar sind (sog. „Dual-Use-Magazine“), wurde bestimmt, dass diese grundsätzlich als Kurzwaffenmagazine angesehen werden und für diese somit die 20-Schuss-Obergrenze gilt. Für die nunmehr verbotenen Wechselmagazine und Waffen mit eingebauten Magazinen, die vor dem 13.6.2017 erworben und am Stichtag (20.2.2020) besessen wurden, gilt eine Besitzstandswahrung, wenn diese bis spätestens 1.9.2021 bei der Waffenbehörde angezeigt werden. Das entsprechende Anzeigeformular steht auf der Homepage des Landratsamts Tuttlingen (www.landkreis-tuttlingen.de) zum Download bereit.

- Dekorationswaffen (ehemals funktionsfähige erlaubnispflichtige bzw. verbotene Schusswaffen oder deren wesentliche Teile, die dauerhaft unbrauchbar gemacht wurden) unterliegen infolge des 3. WaffRÄndG nunmehr dem Waffengesetz. Der Umgang (insb. der Erwerb, das Überlassen und das Führen) von gesetzmäßig unbrauchbar gemachten Schusswaffen ist grundsätzlich erlaubnisfrei; erforderlich ist allerdings eine Anzeige bei der zuständigen Waffenbehörde. Das entsprechende Anzeigeformular steht auf der Homepage des Landratsamts Tuttlingen (www.landkreis-tuttlingen.de) zum Download bereit.
- Die Definitionen der wesentlichen Teile von Schusswaffen werden nach den Vorgaben der EU-Feuerwaffenrichtlinie modifiziert und ergänzt. Die Definition des Verschlusses wird erweitert, sodass bei teilbaren Verschlüssen nun auch der Verschlussträger wesentliches Teil ist. Des Weiteren wird nun das Waffengehäuse, welches sich gegebenenfalls aus einem Gehäuseober- und einem Gehäuseunterteil zusammensetzt, als wesentliches Teil hinzugefügt. Bislang war im Waffengesetz nur das Gehäuse von Kurzwaffen über das Griffstück erfasst. Der Besitzer von einem nunmehr erlaubnispflichtigen wesentlichen Waffenteil, welches er vor dem 1.9.2020 erlaubnisfrei erworben hat, muss bis spätestens 1.9.2021 die erforderliche Erlaubnis (WBK) beantragen oder das wesentliche Teil einem Berechtigten, der zuständigen Behörde oder einer Polizeidienststelle überlassen. Für die Zeit bis zur Erteilung oder Versagung der Erlaubnis gilt der Besitz als erlaubt. Es ist zu beachten, dass die Neuregelung zu den wesentlichen Waffenteilen auch für verbotene Waffen gilt und diese Waffenteile deshalb ebenfalls unter das entsprechende Verbot fallen. Für den Besitz dieser wesentlichen Teile wird bis zum 1.9.2021 eine Übergangsregelung für die Beantragung einer entsprechenden Ausnahmeerlaubnis beim Bundeskriminalamt oder die Überlassung an einen Berechtigten, der zuständigen Behörde oder einer Polizeidienststelle geschaffen.

Für weitere Fragen stehen Ihnen die Mitarbeiter der zuständigen Waffenbehörden gerne zur Verfügung. Bitte beachten Sie, dass es im Landkreis drei Waffenbehörden (Stadt Tuttlingen, Stadt Spaichingen und Landratsamt Tuttlingen) gibt.